VBLwegweiser

Das Wichtigste
auf einen Blick.



Mutterschutz und Elternzeit.

Was passiert mit meiner Pflichtversicherung VBLklassik während des Mutterschutzes?

- Mutterschutzzeiten, die seit dem Jahr 2012 zurückgelegt werden, teilt uns Ihr Arbeitgeber mit. Von Ihnen selbst ist hierzu nichts weiter zu veranlassen.
- Sie erwerben weiterhin Versorgungspunkte, denn Ihr Arbeitgeber meldet für die Zeit des Mutterschutzes ein fiktives Entgelt.
- Diese Mutterschutzzeiten werden auch für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt.

Somit werden Sie so gestellt, als hätten Sie ohne Unterbrechung in gleichem Umfang wie zuvor weitergearbeitet.

VBLvideocast kurz erklärt – VBLklassik Mutterschutzzeiten

Wichtig.
Mutterschutzzeiten vor 2012 werden nur auf Antrag berücksichtigt.
Auf unserer Website **www.vbl.de/de/mutterschutzzeiten** finden Sie dazu ausführliche Informationen.

Im VBLwegweiser können nicht alle Einzelfälle berücksichtigt werden. Maßgebend sind die Satzung der VBL in der aktuellen Fassung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der freiwilligen Versicherung.

Stand: 10/2026

Was passiert mit meiner Pflichtversicherung VBLklassik während der Elternzeit?

- Ihre VBLklassik bleibt weiterhin bestehen.
- Ihr Arbeitgeber meldet uns die mit Ihnen vereinbarte Elternzeit ohne Entgelt.
- Für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit wird in der VBLklassik ein fiktives Entgelt in Höhe von 500 Euro pro Kind berücksichtigt. Somit erwerben Sie auch während der Elternzeit weiterhin Versorgungspunkte.

Was muss ich bei meiner freiwilligen Versicherung VBLextra beachten?

- Ihre VBLextra wird grundsätzlich beitragsfrei gestellt, da Sie während der Mutterschutz- und/oder Elternzeit kein Entgelt beziehen.
- Wenn Sie weiter zusätzlich vorsorgen wollen, können Sie die Beiträge während dieser Zeit selbst einzahlen. Stellen Sie dafür innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Mutterschutzes beziehungsweise der Elternzeit einen entsprechenden Antrag bei unserem Kundenservice. Den Antrag auf Fortsetzung (FV01) finden Sie auch über die Suchfunktion auf www.vbl.de
- Nach Beendigung der Elternzeit und Wiederaufnahme Ihres Arbeitsverhältnisses sind die Beitragszahlungen über Ihren Arbeitgeber zu leisten. Wenden Sie sich hierzu rechtzeitig an unseren Kundenservice.

Wichtig.
Wenn Sie **innerhalb von drei Monaten** die Wiederaufnahme der Beitragszahlung beantragen, können Sie Ihre freiwillige Versicherung zu unveränderten Konditionen fortsetzen.

Antrag auf Fortsetzung der VBLextra (FV01)

Sie haben noch Fragen?

Unsere Kontaktdaten finden Sie unter **www.vbl.de/kontakt**

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de, www.vbl.de